



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 27.10.2001

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 27. Oktober 2001

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 27. Oktober 2001

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

1.1

Gebietsbezeichnung

1.2

Schwerpunktbezeichnung

1.3

Fakultative Weiterbildung

1.4

Zusatzbezeichnung

1.5

Fachkundenachweis

Gebühr: 127 Euro

2

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

2.1

Zusatzbezeichnung

2.2

Fachkundenachweis

2.3

andere

Gebühr: 51 Euro

3

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

3.1

im Krankenhaus

Gebühr: 153 Euro

3.2

in der Praxis und anderen Einrichtungen

Gebühr: 76 Euro

4

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1

monozentrische Studie

Gebühr: 1.600 Euro

4.2

multizentrische Studie

Gebühr: 1.200 Euro

5

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens

nach Nr. 4

Gebühr: 600 Euro

6

Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung

Gebühr: 900 Euro

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung

Gebühr: 600 Euro

8

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion

nach § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 BO

8.1

Allgemeine Anzeige

Gebühr: 1.000 Euro

8.2

Änderungsanzeige

Gebühr: 500 Euro

8.3

Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion

Gebühr: 100 Euro

9

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1

Antragsgebühr

Gebühr: 766 Euro

9.2

Prüfungspflichtige Änderungsanzeige

Gebühr: 357 Euro

10

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz

Gebühr: 950 Euro

11

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung

Gebühr: 153 Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit

Gebühr: 500 Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1

mit Prüfung

Gebühr 127 Euro

13.2

ohne Prüfung

Gebühr: 51 Euro

14

Entscheidungen über Widersprüche

Gebühr: 153 Euro

15

Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens

15.1

Verfahren zur Zwischenprüfung

Gebühr: 35 Euro

15.2

Verfahren zur Abschlussprüfung

Gebühr: 143 Euro

15.3

Verfahren zur Wiederholungsprüfung

Gebühr: 143 Euro

15.4

Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG

Gebühr: 143 Euro

16

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste

nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)

Gebühr: 38 Euro

17

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden

Gebühr: 25 Euro

18

Ausstellung von Bescheinigungen

Gebühr: 5 Euro

19

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen

Gebühr: 10 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3

der Röntgenverordnung bzw. Maßnahmen nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7 Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.10.1993 (SMBI. NRW 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 20. Nov. 2001

(Unterschrift)

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 17. Januar 2002

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.44.2 –

In Auftrag
(Unterschrift)
(G o d r y)

Die vorstehende Gebührenordnung wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, 24. Jan. 2002

(Unterschrift)
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

MBI.NRW. 2002 S. 310.